

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 16 Absatz 2, 16a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 26.03.2021 Nr. 14)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 26.03.2021 Nr. 14), wird wie folgt geändert:

I. In Ziffer X. wird folgender Satz 2 angefügt:

Entsprechendes gilt für die Nutzung von Friseurdienstleistungen und nichtmedizinischer Fußpflege für die Zeit ab dem 06.04.2021.

II. Hinter Ziffer X. wird folgende Ziffer XI. eingefügt:

XI.
Ergänzend zu § 2 CoronaSchVO werden auch Treffen in privaten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken beschränkt. Diese sind nur unter Beteiligung von maximal zwei Hausständen und nur bis zu einer Gesamtzahl von fünf Personen gestattet. Bei der Berechnung der Personenzahl werden die zu

diesen Hausständen gehörenden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt. Paare gelten unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand.

Die vorstehende Regelung zu Treffen in privaten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Sie gilt ebenfalls nicht, wenn dies zur Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist sowie zur Wahrnehmung von Umgangsrechten.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Duisburg weiter an. Durch die landesrechtlichen Regelungen, die durch zusätzliche Schutzmaßnahmen der Stadt Duisburg in Allgemeinverfügungen ergänzt worden sind, konnte die 7-Tages-Inzidenz zwar kurzzeitig herabgesenkt werden. Insgesamt besteht allerdings eine Tendenz zu steigenden Zahlen. Erschwerend kommt hinzu, dass im Gebiet der Stadt Duisburg überwiegend Fälle der weitaus gefährlicheren weil infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien festgestellt wurden. Die Stadt Duisburg erweitert daher die angeordneten Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz um Kontaktbeschränkungen für den privaten Raum und erweitert die Testpflicht für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Die weitergehende Kontaktbeschränkung ist zur Infektionsbekämpfung geeignet. So war in der Vergangenheit regelmäßig dann ein Rückgang der Infektionszahlen zu verzeichnen, wenn Kontakte begrenzt wurden. Ferner ist die Maßnahme auch erforderlich. Angesichts ansteckenderer Mutationen ist eine Beschränkung lediglich des öffentlichen Lebens zur Infektionsbekämpfung nicht mehr ausreichend, zumal eine Wahrung der Abstandsregelungen im privatem Umfeld weniger der Lebenswirklichkeit entspricht als im öffentlichen Raum und aufgrund der Einschränkung des öffentlichen Lebens mehr Zeit im privaten Raum verbracht wird. Diesem kommt somit eine besondere Bedeutung zu, weshalb die Maßnahme auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffs in Art. 13 GG verhältnismäßig ist. Die Maßnahme dient dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu schützen. Dementsprechend wurde die Rechtmäßigkeit von Kontaktbeschränkungen im privaten Raum auch bereits durch das VG Köln bestätigt (7 L 325/21 und 7 L 331/21). Durch Aufrechterhaltung der Möglichkeit mit einem weiteren Hausstand, maximal aber fünf Personen, auch im privaten Umfeld zusammentreffen zu können, wird zudem eine vollständige soziale Isolation vermieden.

Die weitergehende Testpflicht ist ebenfalls geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Die Geeignetheit ergibt sich bereits unmittelbar daraus, dass positiv getestete Personen von einer Entgegennahme der Leistungen abgehalten werden. Insbesondere bei körpernahen Dienstleistungen besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Eine Übertragung des Virus kann somit in diesen Fällen verhindert werden. Durch die Testpflicht kann eine Untersagung der körpernahen Dienstleistungen vermieden und gleichzeitig dem Infektionsschutz Rechnung getragen werden. Diese Maßnahme fügt sich damit ein in die auch vom Land für erforderlich gehaltene Testpflicht bei körpernahen Dienstleistungen im Rahmen der sogenannten Corona-Notbremse.

Eine danach noch bestehende Lücke wird unter Berücksichtigung des örtlichen Infektionsgeschehens systemkonform geschlossen.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 31. März 2021

Sören Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009